

II-1012 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

46.096-27/72

411 /A.B.
zu 478 /J.
Präs. am 23. Juni 1972

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

Zu Z. 478/J-NR/1972

Die mir am 31. Mai 1972 übermittelte schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Melter und Genossen betreffend das bezirksgerichtliche Gefangenenhaus B r e g e n z, beantworte ich wie folgt :

Zu Pkt. 1 der Anfrage :

Wortlaut der Anfrage :

Wann wird der Gefangenenhausbetrieb in Bregenz eingestellt ?

Antwort :

Das Bundesministerium für Justiz hat in der Beantwortung der schriftlichen Anfrage, Z. 362/J-NR/1972, betreffend Einrichtungen des Strafvollzuges im Bundesland Vorarlberg, die zur ehesten Lösung der unzureichenden Gefangenenunterkünfte im Land Vorarlberg erstatteten Vorschläge aufgezeigt. Nach diesen Vorschlägen soll auf die Errichtung eines Gefangenenhausneubaues in Bregenz verzichtet und das bezirksgerichtliche Gefangenenhaus in Dornbirn ausgebaut werden. Mit der Inbetriebnahme des bezirksgerichtlichen Gefangenenhauses Dornbirn soll das Gefangenenhaus in Bregenz geschlossen werden. Der Abschluß der bau-

6 fach

lichen Sanierung des bg. Gefangenenhauses in Dornbirn ist im Laufe des Jahres 1973 zu erwarten.

Zu den Punkten 2 bis 4 der Anfrage :

Wortlaut der Anfrage :

- 2.) Ist beabsichtigt, die Liegenschaft weiterhin für Aufgaben der Bundesgebäudeverwaltung zu verwerten ?
- 3.) Wird das Gefangenenhaus und der Grundbesitz anderen Bundesdienststellen oder sonstigen Interessenten zur Verwertung bzw. zum Kauf angeboten werden ?
- 4.) Werden im Falle der Bejahung der Frage 3) Interessenten bevorzugte Berücksichtigung finden, die sich verpflichten, das Grundstück im Sinne einer Erneuerung und Belebung der Altstadt zu verwerten ?

Antwort :

Nach Schließung des Betriebes des bezirksgerichtlichen Gefangenenhauses Bregenz wird das Bundesministerium für Justiz hievon dem Bundesministerium für Bauten Mitteilung machen. Die Verfügung über die bundeseigenen Liegenschaften und Gebäude obliegt nicht dem Bundesministerium für Justiz, sondern dem Bundesministerium für Bauten .

19. Juni 1972

Der Bundesminister:

